

# STATUTEN des Vereins Erneuerbare Energiegemeinschaft Buckliger Wechselstrom

## Inhalt

STATUTEN des Vereins Erneuerbare Energiegemeinschaft Buckliger Wechselstrom	1
Inhalt	1
1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich	1
2 Zweck	1
3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks	2
4 Arten der Mitgliedschaft	3
5 Erwerb der Mitgliedschaft	4
6 Beendigung der Mitgliedschaft	4
7 Rechte und Pflichten der Mitglieder	5
8 Weitere Bestimmungen – Rechte und Pflichten	6
9 Vereinsorgane	6
10 Die Generalversammlung	6
11 Aufgaben der Generalversammlung	8
12 Vorstand	9
13 Aufgaben des Vorstands	10
14 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder	12
15 Rechnungsprüfer	13
16 Schiedsgericht	14
17 Datenschutz	14
18 Freiwillige Auflösung des Vereins	15
19 Verwendung des Vereinsvermögens bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des begünstigten Zwecks	15

## 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- 1.1 Der Verein führt den Namen "Erneuerbare Energiegemeinschaft Buckliger Wechselstrom".
- 1.2 Er hat seinen Sitz in der politischen Gemeinde Zöbern.
- 1.3 Der Tätigkeitsbereich des Vereins erstreckt sich auf das Gebiet der buckligen Welt und das Wechselland. Der Tätigkeitsbereich des Vereins ist im Übrigen durch die Bestimmungen des § 16c Abs 2 EIWOG 2010 (zulässige Netze und Netzebenen) beschränkt.

## 2 Zweck

Der Verein ist nicht auf Gewinn, sondern nur auf ideelle Ziele ausgerichtet und verfolgt keine politischen oder religiösen Ziele.

- 2.1 Der Vereinszweck umfasst unter Berücksichtigung ökologischer (Klima-, Natur- und Landschaftsschutz; Förderung der Erzeugung von Energie aus erneuerbaren

Energiequellen), gemeinwirtschaftlicher und sozialgemeinschaftlicher Zielsetzungen (§ 79 Abs 2 EAG):

- 1) Energieerzeugung;
- 2) Verbrauch eigenerzeugter Energie;
- 3) Verkauf von Energie;
- 4) Speicherung von Energie;
- 5) Energiedienstleistungen, Abrechnungen, insbesondere auch Energieberatungen zu den Themen "Energiesparen" und "Energieeffizienz".

2.2 Der Hauptzweck des Vereins ist – unbeschadet der zwingenden Beschränkungen des § 1 Abs 2 VerG – nicht auf finanziellen Gewinn (§ 79 Abs 2 EAG) gerichtet.

### **3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks**

Der Vereinszweck soll durch die folgenden ideellen und materiellen Mittel erreicht werden:

3.1 Als ideelle Mittel dienen:

- a) Information und Diskussion zu Klima- und Umweltschutzthemen, insbesondere hinsichtlich Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Energiequellen und Energieeffizienz;
- b) Informationen und Beratung zu Energiesparen und Energieeffizienz;
- c) Organisation von Weiterbildungsveranstaltungen und Veranstaltungen jeglicher Art, welche den Vereinszweck fördern;
- d) die Förderung und Kontaktaufnahme mit Personen, welche über Erfahrung und Fachkenntnisse im Bereich von Klima- und Umweltschutzthemen verfügen;
- e) Zusammenarbeit mit anderen gleichgesinnten Körperschaften;
- f) Sammlung von Informationen und deren Weitergabe;

3.2 Die erforderlichen **materiellen Mittel** sollen aufgebracht werden durch:

- a) Grundeinlage und Mitgliedsbeiträge
- b) Erlöse aus der Erzeugung, dem Verkauf und der Speicherung von Energie
- c) Erlöse aus der Erbringung von Energiedienstleistungen

- d) Erlöse aus Forschungs- oder Auftragsleistungen im Bereich Klima-, Natur- und Landschaftsschutz
- e) Subventionen und Förderungen, insbesondere nach § 80 EAG, ua;
- f) Spenden, Schenkungen, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen von Mitgliedern und Dritten
- g) Verkauf von vereinseigenen Publikationen;
- h) Erträge aus Informationsveranstaltungen des Vereines
- i) Sonstige Zuwendungen

3.3 **Mittelverwendung:** Die Einnahmen aus Unternehmungen des Vereins stehen ausschließlich Zwecken der Verwirklichung der Vereinsziele zur Verfügung. Der Verein unterliegt den zwingenden Beschränkungen des § 1 Abs 2 VerG und erstrebt in seinem Hauptzweck keinen finanziellen Gewinn (§ 79 Abs 2 EAG)

Der Verein kann jedoch, soweit die materiellen Mittel und der Vereinszweck dies zulassen, Angestellte haben und sich überhaupt Dritter bedienen, um den Vereinszweck zu erfüllen. Auch an Vereinsmitglieder kann Entgelt bezahlt werden, sofern dies auf Tätigkeiten bezogen ist, die über die Vereinstätigkeit im engsten Sinn hinausgehen; derartiges Entgelt hat einem Drittvergleich standzuhalten.

Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten. Der Verein darf überhaupt keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen (Vorstandsgehälter oder Aufsichtsratsvergütungen) begünstigen.

## 4 Arten der Mitgliedschaft

4.1 Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in

- a) **Ordentliche Mitglieder:** sind Gründungsmitglieder und nachträglich durch den Vorstand ausdrücklich als ordentliche Mitglieder aufgenommene natürliche und juristische Personen. Ordentliche Mitglieder sind weiters solche, die über die Berechtigung verfügen, als teilnehmende Netzbenutzer Energie vom Verein zu beziehen (§ 16d Abs 1 EIWOG 2010).
- b) **Außerordentliche Mitglieder:** sind nachträglich durch den Vorstand ausdrücklich als außerordentliche Mitglieder aufgenommene natürliche und juristische Personen. Außerordentliche Mitglieder sind weiters solche, die über die

Berechtigung verfügen, als teilnehmende Netzbenutzer Energie vom Verein zu beziehen (§ 16d Abs 1 EIWOG 2010).

- c) **Ehrenmitglieder:** sind nachträglich durch den Vorstand ausdrücklich als Ehrenmitglieder aufgenommene natürliche und juristische Personen, welche die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrages oder Spenden fördern, Aufgaben für den Verein übernehmen und Bezieher von Energiedienstleitungen des Vereins sein können, jedoch nicht berechtigt sind, als teilnehmende Netzbenutzer Energie von der Energiegemeinschaft zu beziehen.

## 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- 5.1 Mitgliedschaft: Die Berechtigung zur Mitgliedschaft am Verein richtet sich nach § 79 Abs 2 EAG sowie im Falle einer Erneuerbaren Energiegemeinschaft nach § 16c Abs 1 EIWOG 2010.
- 5.2 Über die **Aufnahme** von Mitgliedern jeder Art nach erfolgter Vereinsgründung entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann unter Angabe sachlich gerechtfertigter Gründe verweigert werden. Die Aufnahme kann von der Entrichtung einer Grundeinlage abhängig gemacht werden, deren Höhe ebenfalls vom Vorstand festzusetzen ist.
- 5.3 Bis zur Entstehung des Vereins erfolgt die vorläufige Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern durch die Vereinsgründer, im Fall eines bereits bestellten Vorstands durch diesen. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Entstehung des Vereins wirksam. Wird ein Vorstand erst nach Entstehung des Vereins bestellt, erfolgt auch die (definitive) Aufnahme ordentlicher und außerordentlicher Mitglieder bis dahin durch die Gründer des Vereins.

## 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- 6.1 Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod eines Mitglieds, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch den Verlust der Mitgliedschaftsvoraussetzungen nach § 79 Abs 2 EAG sowie § 16c Abs 1 EIWOG 2010 sowie durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.
- 6.2 Der Austritt eines ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedes kann mit einer Austrittsfrist von 13 Wochen zum Monatsletzten erfolgen, sofern für Verbraucher im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 2 KSchG und Kleinunternehmen nicht kürzere Kündigungsfristen gemäß § 76 Abs 1 EIWOG 2010 zwingend zur Anwendung gelangen.

Der Austritt kann durch sonstige Mitglieder mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsletzten erfolgen. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich.

Der Mitgliedsbeitrag ist auch für das Jahr des Austrittes zur Gänze zu entrichten. Bereits bezahlte Mitgliedsbeiträge verbleiben bei unterjährigem Austritt jedenfalls beim Verein.

- 6.3 Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als 2 Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge oder sonstiger Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hievon unberührt.
- 6.4 Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten (beispielsweise: Nichtbeachtung der Statuten, Nichtbeachtung eines Beschlusses eines Vereinsorgans) und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.
- 6.5 Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem betroffenen Mitglied die Möglichkeit der Berufung an das vereinsinterne Schiedsgericht offen.  
Vom Zeitpunkt der Zustellung des Ausschlussbeschlusses bis zur endgültigen vereinsinternen Entscheidung über die Berufung ruhen die Rechte des Mitglieds, nicht jedoch die ihm obliegenden Pflichten. Mit dem Tag des Ausscheidens erlöschen alle Rechte des Vereinsmitgliedes.

## **7 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- 7.1 Ordentliche und außerordentliche Mitglieder sind berechtigt, als teilnehmende Netzbenutzer Energie und/oder Energiedienstleistungen seitens des Vereins zu beziehen, an den Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und die Einrichtungen sowie Leistungen des Vereins zu nutzen.
- 7.2 Ehrenmitgliedern steht das Recht zu, Energiedienstleistungen des Vereins zu beziehen und an den Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen.
- 7.3 Das Stimmrecht im Sinne des (10.4) in der Generalversammlung sowie das aktive Wahlrecht kommen ausschließlich ordentlichen Mitgliedern zu. Das passive Wahlrecht kommt sowohl ordentlichen als auch außerordentlichen Mitgliedern zu.
- 7.4 Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.
- 7.5 Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.

- 7.6 Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins und in ordentlichen Generalversammlungen über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Hierbei sind die Rechnungsprüfer bei ordentlichen Generalversammlungen einzubinden.  
Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine Information über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu jedem Zeitpunkt binnen vier Wochen zu geben.
- 7.7 Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und/oder der Zweck des Vereins Schaden erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.
- 7.8 Die ordentlichen, außerordentlichen und Ehren-Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Grundeinlage, der Beitrittsgebühr, der Mitgliedsbeiträge in der vom Vorstand beschlossenen Höhe sowie – beschränkt auf ordentliche Mitglieder – allfälliger Nachschüsse verpflichtet. Selbiges gilt hinsichtlich der ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder für sämtliche sonstigen Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein aus ihrem Energiebezug sowie ihrer Stellung als teilnehmende Netzbenutzer.

## **8 Weitere Bestimmungen – Rechte und Pflichten**

Bestimmungen zu Einlageverpflichtungen, Nachschusspflichten, Abrechnungsmodell (statisch/dynamisch), Rechtsnachfolgeregelungen und weitere vereinsinterne Nutzungs- und Gebrauchsbestimmungen sind durch eine eigene Vereinbarung geregelt, welche vom Vorstand auszuarbeiten und von der Generalversammlung zu genehmigen ist.

## **9 Vereinsorgane**

- 9.1 Organe des Vereins sind:
- a) die Generalversammlung (10, 11),
  - b) der Vorstand (12, 13),
  - c) die Rechnungsprüfer (15) und
  - d) das Schiedsgericht (16).

## **10 Die Generalversammlung**

- 10.1 Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des § 5 Abs. 1 Vereinsgesetz 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt.
- 10.2 Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf
- a) Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung,
  - b) schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder,
  - c) Verlangen der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs. 5 erster Satz VereinsG),
  - d) Beschluss der/eines Rechnungsprüfer/s (§ 21 Abs. 5 zweiter Satz VereinsG),
  - e) Beschluss eines im Sinne dieser Statuten gerichtlich bestellten Kurators
- binnen vier Wochen statt.
- 10.3 Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- 10.4 Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind natürliche Personen sowie juristische Personen, vertreten durch ihre Organwalter, nur dann, wenn diese ordentliche Mitglieder sind. Jedem Mitglied kommt eine Stimme zu. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes stimmberechtigtes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
- 10.5 Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen spätestens 15 Minuten nach dem Einberufungszeitpunkt in der Einladung beschlussfähig.
- 10.6 Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin einzuladen. Die Verständigung der Mitglieder muss durch eine schriftliche Einladung geschehen, wobei eine elektronische Form der Zustellung an die zuletzt vom jeweiligen Vereinsmitglied bekannt gegebene E-Mail-Adresse zulässig ist. Die Anberaumung der Mitgliederversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand, durch die/einen Rechnungsprüfer oder durch einen im Sinne dieser Statuten gerichtlich bestellten Kurator.
- 10.7 Anträge, die zur Aufnahme auf die Tagesordnung der Generalversammlung erwünscht sind, müssen mindestens drei Tage vor dem Termin der Kundmachung der Generalversammlung beim Vorstand eingereicht werden. Fragen und Anträge, die sich auf Tagesordnungspunkte der kundgemachten Generalversammlung

beziehen, müssen mindestens drei Tage vor der Generalversammlung dem Vorstand (einlangend) schriftlich, mittels E-Mail oder Fax, übermittelt werden.

- 10.8 Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert, der Verein aufgelöst oder das Abrechnungsmodell (statisch/dynamisch) geändert werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 10.9 Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann, in dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.  
Der Vorsitzende kann zu der grundsätzlich nicht öffentlich zugänglichen Generalversammlung Gäste zulassen.

## **11 Aufgaben der Generalversammlung**

- 11.1 Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:
- a) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer;
  - b) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer, wobei Wahlvorschläge spätestens 10 Tage vor der jeweiligen Wahl nachweislich beim Vorstand eingelangt sein müssen;
  - c) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein;
  - d) Festlegung der Entgeltgestaltung des Vereines im Falle mangelnder Einigung des Vorstandes;
  - e) Festlegung des Abrechnungsmodells (statisch/dynamisch);
  - f) Entlastung des Vorstands;
  - g) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereines;
  - h) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen bzw. im Rahmen dieser Satzung der Generalversammlung sonst zur Beschlussfassung zugewiesenen Gegenstände;
  - i) sämtliche sonstigen gemäß VereinsG 2002 zwingend der Generalversammlung zugewiesenen Aufgaben.

## 12 Vorstand

- 12.1 Der Vorstand besteht aus dem Obmann und Obmann-Stellvertreter, bei Bedarf kann ein Schriftführer und ein Kassier und deren allfällige Stellvertreter gewählt werden. Bei mehreren Obmann Stellvertretern ist eine Reihenfolge zu bestimmen, im Rahmen derer die Stellvertretungsregelung auszuüben ist.
- 12.2 Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist.  
Bis zu einer allfälligen Versagung der Bestätigung der Kooptierung durch die Mitgliederversammlung sind die Handlungen solcher Vorstandsmitglieder jedenfalls gültig. Das kooptierte Mitglied vollendet die Funktionsperiode des ausgeschiedenen Mitglieds.  
Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen.  
Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
- 12.3 Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt 5 Jahre; Wiederwahl ist unbeschränkt möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.
- 12.4 Der Vorstand wird vom Obmann, bei dessen Verhinderung vom Obmann-Stellvertreter, schriftlich (per e-mail [an die zuletzt vom jeweiligen Vorstandsmitglied bekannt gegebene E-mail-Adresse] oder am Postwege) einberufen, wobei die Einladung spätestens 5 Tage vor der Vorstandssitzung zu erfolgen hat (Postaufgabe; Übermittlung der elektronischen Nachricht). Sind sowohl Obmann als auch Obmann-Stellvertreter auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen. Ebenfalls zulässig ist die Beschlussfassung im Umlaufwege.
- 12.5 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist. Besteht der Vorstand nur aus zwei Mitgliedern, müssen beide anwesend sein.
- 12.6 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse – unbeschadet abweichender Bestimmungen in vorliegender Satzung – grundsätzlich schriftlich, mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Obmannes den Ausschlag. Jedes Mitglied des Vorstandes hat unabhängig von einer allfälligen Mehrfachfunktion immer nur eine Stimme.

Wenn der Vorstand nur aus 2 Mitgliedern besteht, sind die Beschlüsse einstimmig zu fassen und jede Stimme hat die gleiche Wertigkeit. Der Obmann hat somit in dieser Konstellation kein Dirimierungsrecht.

Hiervon abweichend hat die Beschlussfassung über die Beschlussgegenstände gemäß 13.2 (Entgeltgestaltung) mit Dreiviertelmehrheit zu erfolgen.

- 12.7 Den Vorsitz führt der Obmann, bei Verhinderung sein Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
- 12.8 Die Funktionsverteilung innerhalb des Vorstands obliegt dem Vorstand, der sich selbst eine Geschäftsordnung geben kann.
- 12.9 Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung und Rücktritt. Im Fall des Ablaufs der Funktionsperiode und einer Verzögerung bei der Neubestellung durch verzögerte Wahlen oder nicht Annahme des Amtes der neu Gewählten Funktionäre endet die Funktion erst mit rechtskräftiger Bestellung eines neuen Vorstands.
- 12.10 Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.
- 12.11 Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.

### **13 Aufgaben des Vorstands**

- 13.1 Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
  - a) Festlegung der Entgeltgestaltung des Vereins im Zusammenhang mit dem Verkauf von Energie an die teilnehmenden Netzbenutzer sowie für Energiedienstleistungen;
  - b) Genehmigung von Rechtsgeschäften zum Erwerb von Nutzungsrechten an Energieerzeugungsanlagen zur Verwendung der erzeugten Energie durch den Verein;

- c) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung;
- d) Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
- e) Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung in den in diesen Statuten vorgesehenen Fällen;
- f) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;
- g) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- h) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitgliedern, wobei eine Aufnahme nur unter Wahrung der Bestimmungen des § 16b Abs 3 EIWOG 2010 zulässig ist;
- i) Aufnahme und Kündigung von Dienstnehmern des Vereins sowie der Abschluss von Werkverträgen;
- j) Bekanntgabe einer Statutenänderung, die Einfluss auf die abgabenrechtlichen Begünstigungen hat, an das zuständige Finanzamt binnen einer Frist von einem Monat.

### 13.2 Festlegung von Entgelten

- a) Der Vorstand hat die Mitgliedsbeiträge und sämtliche sonstigen Entgelte des Vereins so festzulegen, dass dieser im Rahmen des vereins- und energierechtlich Zulässigen im (Haupt-)Zweck nicht auf finanziellen Gewinn (§ 79 Abs 2 EAG) gerichtet ist.
- b) Der Vorstand hat jedenfalls darauf Rücksicht zu nehmen, dass im Rahmen der Bestimmungen des § 79 Abs 2 EAG die Zahlungsfähigkeit des Vereines sichergestellt und für ausreichende Liquiditätsvorsorge und Reserven gesorgt ist. Die Entgeltgestaltung (Höhe der Entgelte; Fälligkeit; Zahlungsmodalitäten) erfolgt unter Wahrung der sachlichen Gleichbehandlung der Mitglieder.
- c) Die Festlegung der Entgelte durch den Vorstand erfolgt in der Regel beschlussförmig einmal jährlich, längstens 4 Wochen vor dem Termin der

ordentlichen oder außerordentlichen Generalversammlung. Die Inhalte der Beschlussfassung über die Entgeltgestaltung sind in der Tagesordnung zur Generalversammlung jedenfalls zur Gänze anzuführen.

- d) Für Zwecke der Kalkulation der Entgelte ist zu berücksichtigen, dass allfällige seitens der Energieerzeugungsanlagen des Vereines erzeugte Überschussenergie, über welche der Verein verfügen darf, im Wege eines Abnahmevertrages durch den Verein zu verkaufen ist und keine Zuordnung an die einzelnen Mitglieder entsprechend ihrem ideellen Anteil erfolgt.
- e) Insofern die Zahlungsfähigkeit des Vereines unterjährig nicht sichergestellt sein sollte und keine liquiden Mittel aus aufrechten Nachschusspflichten eingefordert werden können, hat der Vorstand unverzüglich einen Beschluss über die Anpassung der Entgeltgestaltung herbeizuführen und den Mitgliedern schriftlich mitzuteilen. Insofern nicht binnen 2 Wochen ab erstmaliger Einberufung einer Vorstandssitzung eine Einigung über die Entgeltgestaltung herbeigeführt werden kann, hat der Obmann unverzüglich die außerordentliche Generalversammlung zur Beschlussfassung über die Entgeltgestaltung einzuberufen, wobei in diesem Fall jedes Vorstandsmitglied verpflichtet ist und sonstige ordentliche Mitglieder berechtigt sind, längstens 7 Tage vor der außerordentlichen Generalversammlung (einlangend beim Vorstand) einen Vorschlag für die Entgeltgestaltung einzubringen.

## **14 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder**

- 14.1 Der Obmann vertritt den Verein nach außen, gegenüber Behörden und Dritten. Der Obmann führt die Geschäfte des Vereines. Der Obmann-Stellvertreter (wenn bestellt) unterstützt den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte.
- 14.2 Schriftliche Ausfertigungen des Vereines bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift des Obmannes in Geldangelegenheiten der Unterschriften des Obmannes und des Obmann-Stellvertreters oder des Kassiers. Jedes dieser bestellten Vorstandsmitglieder ist einzelzeichnungsberechtigt in Angelegenheiten des elektronischen Zahlungsverkehrs (Elektronik-Banking). Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung mindestens eines anderen Vorstandsmitglieds.

- 14.3 Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich vom Obmann erteilt werden.
- 14.4 Bei Gefahr im Verzug ist der Obmann berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- 14.5 Der Obmann führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
- 14.6 Der Schriftführer (wenn bestellt) führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands. Er unterstützt den Obmann ebenso bei der Führung der Vereinsgeschäfte.
- 14.7 Der Kassier (wenn bestellt) ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich. Er unterstützt den Obmann ebenso bei der Führung der Vereinsgeschäfte.
- 14.8 Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle des Obmanns, des Schriftführers oder des Kassiers ihre Stellvertreter. Dies betrifft allerdings nicht die Zeichnungsberechtigung. Die Stellvertreter unterstützen bei der Durchführung der jeweiligen Aufgaben.
- 14.9 Sind nicht alle Vorstandspositionen bestellt, werden die Aufgabengebiete der einzelnen Positionen anderweitig auf die Vorstandsmitglieder vom Obmann aufgeteilt. (vgl. 12.8)

## **15 Rechnungsprüfer**

- 15.1 Mindestens zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von 5 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer, die nicht Vereinsmitglied sein müssen, dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- 15.2 Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel; davon ist insbesondere die Prüfung und das Aufzeigen von Insichgeschäften sowie ungewöhnlichen Einnahmen oder Ausgaben umfasst.  
Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
- 15.3 Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die

Rechnungsprüfer die Bestimmungen hinsichtlich des Vorstands über die Beendigung der Funktion, die Enthebung und den Rücktritt sinngemäß.

## **16 Schiedsgericht**

- 16.1 Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- 16.2 Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist. Reicht die Anzahl der Vereinsmitglieder nicht aus, um die Positionen des Schiedsgerichtes zu besetzen, können auch Dritte als Schiedsrichter bestellt werden.
- 16.3 Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.
- 16.4 Die Streitteile können sich rechtsanwaltlich vertreten lassen, ein Kostenzuspruch findet jedoch nicht statt. Im Zuge der Streitschlichtung kann das Schiedsgericht jedoch eine Empfehlung zur Kostentragung abgeben.

## **17 Datenschutz**

- 17.1 Jedes Mitglied willigt im Rahmen der vorliegenden Vereinsmitgliedschaft in die erforderliche Verarbeitung und Speicherung sowie den Austausch aller zur Abwicklung des Vereinszweckes erforderlichen Daten durch den Verein und durch den vom Verein ausgewählte Dienstleister sowie zwischen dem Verein und dem betroffenen Netzbetreiber ein.
- 17.2 Der Verein verpflichtet sich gegenüber dem Mitglied, die ihm in Ausübung des Mitgliedschaftsverhältnisses und Vereinszweckes zur Kenntnis gelangenden

personenbezogenen Daten (Name, Geburtsdatum und Adresse) des Mitgliedes, insbesondere aber das Datum „Energieverbrauch“, mit höchster Vertraulichkeit zu behandeln und die erhobenen Daten nur zur Erfüllung der vertraglichen Pflichten zu verarbeiten.

- 17.3 Dem Mitglied kommt gegenüber dem Verein das Recht auf Auskunft, Berichtigung sowie nach Beendigung des Vertragsverhältnisses innerhalb des gesetzlichen Rahmens das Recht auf Löschung, Einschränkung der Verarbeitung bzw. Widerspruch gegen die Verarbeitung und Datenübertragbarkeit bei der Energiegemeinschaft sowie das Beschwerderecht bei der Datenschutzbehörde zu.

## **18 Freiwillige Auflösung des Vereins**

- 18.1 Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- 18.2 Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Sofern die Mitgliederversammlung nichts Abweichendes beschließt, ist der Obmann der vertretungsbefugte Abwickler.
- 18.3 Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.

## **19 Verwendung des Vereinsvermögens bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des begünstigten Zwecks**

- 19.1 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks besteht nach Abdeckung der Passiva die Möglichkeit verbleibendes Vereinsvermögen, welches noch nicht im Sinne der Bestimmungen des § 3 der Statuten verwendet wurde, den ordentlichen Mitgliedern in der Höhe ihrer nicht verbrauchten Leistung zurückzuerstatten. Diese Bestimmung beschränkt sich lediglich auf die geleistete und noch nicht verbrauchte Grundeinlage, nicht jedoch auf Mitgliedsbeiträge, Spenden, Zuschüsse, Schenkungen und sonstige Zuwendungen durch Dritte wie auch aus der Vereinstätigkeit erwirtschaftete Erlöse.  
Die Bestimmungen des Punktes 18.2 gelten im Übrigen analog.
- 19.2 Das verbleibende Vermögen ist für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung (BAO) zu verwenden.